



KANTON
NIDWALDEN

FINANZDIREKTION

KANTONALES STEUERAMT

Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon 041 618 71 27, www.steuern-nw.ch

CH-6371 Stans, Bahnhofplatz 3, Postfach 1241 KSTA

EINSCHREIBEN
GRO Foundation
Seestrasse 49
6052 Hergiswil NW

Simone Kissel
Veranlagungsexpertin Juristische Personen
Telefon +41 41 618 71 33
simone.kissel@nw.ch
Stans, 30. Juli 2025

Verfügung

in der Gesuchsache «**GRO Foundation**», Hergiswil NW (CHE-413.017.561; PID 145155)

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern und der Direkten Bundessteuer (Art. 171 Abs. 3 Ziff. 3 StG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 StG i.V.m. Art. 56 lit. g DBG)

I. Sachverhalt

Unter dem Namen «GRO Foundation» (nachfolgend: Stiftung) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Hergiswil NW.

Gemäss Art. 2 der Stiftungsurkunde widmet sich die Stiftung dem Schutz des Lebens auf der Erde und entwickelt Projekte im Rahmen der UN-Nachhaltigkeitsziele (UN-SDG) sowie des UN-Clean Development Mechanism (UN-CDM), um diese Initiativen nachhaltig zu skalieren und weiterzuentwickeln.

Das Ziel der Stiftung ist, bis zum Jahr 2030 eine Milliarde Bäume zu pflanzen und eine Million Menschen aus der Armut zu befreien. Dabei soll das Pflanzen von Bäumen mit der Finanzierung von Wasser- und Ernährungssicherheitsprojekten, Bildungseinrichtungen und Mikrofinanzierungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort verbunden werden.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind von der subjektiven Steuerpflicht befreit für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist (Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 des Steuergesetzes des Kantons Nidwalden vom 22. März 2000 [StG; NG 521.1] i.V.m. Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]).

Für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit muss die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegen und uneigennützig erfolgen. Die Tätigkeit muss aus der

Zusammenfassend rechtfertigt es sich, die Stiftung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 StG i.V.m. Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die **«GRO Foundation»** mit Sitz in Hergiswil NW wird ab Gründung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit, soweit und solange Gewinn und Kapital ausschliesslich und unwiderruflich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
2. Die Steuerbefreiung betrifft die Direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer) und die Kantons- und Gemeindesteuern (Gewinn- und Kapitalsteuer). Sie umfasst hingegen weder die Grundstückgewinnsteuer noch die Handänderungssteuer.
3. Die Stiftung hat ab der Steuerperiode 2024 jährlich eine Steuererklärung inklusive Jahresrechnung einzureichen, um die steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung laufend überprüfen zu können. Die Steuerbefreiung kann rückwirkend widerrufen werden, wenn die Stiftung die tatsächliche Tätigkeit nicht zweckentsprechend ausübt, Gewinne thesauriert und/oder andere für eine Steuerbefreiung schädliche Handlungen vornimmt.
4. Im Verfahren um Befreiung einer juristischen Person von der Steuerpflicht werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet (Art. 187 Abs. 1 StG).

KANTONALES STEUERAMT

Simone Kissel
Veranlagungsexpertin Juristische Personen

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Kantonalen Steueramt Nidwalden, Abteilung Juristische Personen, Bahnhofplatz 3, 6371 Stans, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden (Art. 202 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 132 Abs. 1 DBG).

jeweils geltenden gesellschaftlichen Gesamtsicht als fördernd wert erscheinen. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts liegt eine dauerhafte Tätigkeit im Allgemeininteresse vor, wenn das Gemeinwohl in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen, sportlichen und kulturellen Bereichen gefördert wird. Eine bloss nützliche oder ideelle Tätigkeit genügt nicht. Ein Allgemeininteresse wird regelmässig nur dann angenommen, wenn der Kreis der begünstigten Personen grundsätzlich offen ist. Ein allzu enger Destinatärkreis beispielsweise durch die Begrenzung auf den Kreis der Familie oder die Mitglieder eines Vereins schliesst eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aus. Dasselbe gilt, wenn zwar der Destinatärkreis im Zweckartikel der Statuten weit gefasst ist, faktisch aber nur sehr wenige Personen begünstigt werden.

Der Begriff der Gemeinnützigkeit erfordert neben der Tätigkeit im Allgemeininteresse Uneigennützigkeit - d.h. ein altruistisches Handeln. Unternehmerische Zwecke gelten grundsätzlich nicht als gemeinnützig, ebenso wenig wie eine Tätigkeit, die darin besteht, einen grundsätzlich gewinnorientierten Betrieb zu unterstützen. Wo eine Erwerbstätigkeit besteht, darf sie jedenfalls nicht den eigentlichen Zweck der Institution bilden, sondern muss eine bloss Hilfs- und untergeordnete Funktion darstellen. Uneigennützigkeit wird insbesondere auch dann verneint, wenn neben gemeinnützigen Zielen Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke, Eigeninteressen der juristischen Person sowie Sonderinteressen ihrer Mitglieder in nicht-untergeordneter Weise verfolgt werden. Die Uneigennützigkeit fehlt praxismässig bei wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigungen, deren Interessen allein auf die Förderung des Berufsstandes oder eines oder mehrerer (beschränkter) Wirtschaftszweige gerichtet ist (vgl. zum Ganzen BGer 2C_385/2020 vom 25. Juni 2020; Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen [Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994] und Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen [Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK]).

Somit sind die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit einerseits, dass die Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt und diese andererseits auch uneigennützig ist.

III. Erwägungen

Der von der Stiftung verfolgte Zweck, sich dem Schutz des Lebens auf der Erde zu widmen und entsprechende Projekte zu entwickeln, erscheint aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als fördernd wert. Da die von der Stiftung geplanten Leistungen gemäss der Stiftungsurkunde einer Vielzahl von Personen zukommen, ist der Destinatärkreis genügend geöffnet. Der Stiftungszweck liegt folglich im Interesse der Allgemeinheit.

Die Stiftung verfolgt zudem keine unternehmerischen Zwecke. Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke ersichtlich sind, handelt die Stiftung mithin in uneigennütziger Weise (Stiftungsurkunde, Art. 2).

Eine Zweckentfremdung der Stiftungsmittel ist auch nach Auflösung der Stiftung ausgeschlossen: Ein allfälliges noch vorhandenes Restvermögen der Stiftung ist an eine andere gemeinnützige und steuerbefreite juristische Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen (Stiftungsurkunde, Art. 14).